

Vorlage Nr.: BV/015/2025
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Rat	Entscheidung		Ö			

Wahl einer dritten stellvertretenden Bürgermeisterin oder eines dritten stellvertretenden Bürgermeisters

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

In der ersten Sitzung des Rates wurden zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt und keine Reihenfolge bestimmt.

Nun haben die Fraktionen der CDU und SPD sowie die Gruppe der BU / FDP in einem gemeinsamen Antrag vom 14.03.2025 einen dritten stellvertretenden Bürgermeister beantragt.

Gewählt wird gemäß § 67 NKomVG schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird auf Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die Vorsitzende des Rates.

2. Beschlussvorschlag:

Es wird ein/e dritte/r stellvertretende/r Bürgermeister/in gewählt.

Es wird eine / keine Reihenfolge bestimmt.

Ergebnis der Wahl: